



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances, des institutions et de la sécurité
Service des affaires intérieures

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
Dienststelle für innere Angelegenheiten

KOPIE

Einschreiben
Einwohnergemeinde Raron
3942 Raron

U/Ref. cp/mtb
I/Ref.
Sitten, 26. Januar 2007

Homologation

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir teilen Ihnen mit, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2007 die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron am 20. Juni 2006 beschlossene Partialrevision "Industriezone Raron Ost / Basper" homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Ausfertigung dieses Staatsratsentscheides. Die Rechnung wird Ihnen demnächst mit separater Post zugestellt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit zu dienen.

Freundliche Grüsse

Claude Pittet

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr.	150.--
Gesundheitsstempel	Fr.	5.--
Total	Fr.	155.--

Beilage erwähnt

Kopie mit Homologationsentscheid zur Kenntnis an:

- Areaplan Raumplanung, Beratung AG, Wehri, 3945 Gampel
- Dienststelle für Raumplanung, 1950 Sitten



▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom **24. JAN. 2007**

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Raron vom 12. Mai 2005 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron am 22. Februar 2005 bzw. am 20. Juni 2006 beschlossenen Partialrevision "Industriezone Raron Ost / Basper";

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 44 vom 29. Oktober 2004, den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron vom 22. Februar 2005, die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 2005, das Homologationsgesuch der Gemeinde vom 12. Mai 2005, den Synthesbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 15. November 2005 sowie die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 17. November 2005, womit die Gemeinde u.a. aufgefordert wurde, die negative Vormeinung der Dienststelle für Strassen- und Flussbau, Sektion Rhoneprojekt, vollumfänglich zu berücksichtigen und die Unterlagen entsprechend zu bereinigen und zu hinterlegen;

Eingesehen die öffentliche Auflage des überarbeiteten Aus- und Umzonungsprojekts (Ausscheidung einer Industriezone in der Grössenordnung von 8,5 ha als Ersatz für die

durch die A9 beanspruchte Industriezone 2. Erschliessungsetappe mit einer Fläche von 9,3 ha entlang der SBB-Linie) im Amtsblatt Nr. 22 vom 2. Juni 2006;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron vom 20. Juni 2006;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 2006;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 12. Januar 2007, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids bildet;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 15. Januar 2007, womit dieser der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass diese Teilrevisionen der Nutzungsplanung der Gemeinde Raron die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

e n t s c h e i d e t :

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron am 20. Juni 2006 beschlossene Partialrevision "Industriezone Raron Ost / Basper" wird homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--

Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIS

1 Ausz. FI